

## betrifft ÖKL-Merkblatt Nr. 97

### Schaffung von Auslaufflächen bei Anbindehaltung, 2. Auflage 2018

#### Hintergrund:

- Hinweis betreffend Biotierhaltung im Hinblick auf die neuen EU-Verordnungen ab 1.1.2022 Nr. 848/2018 (Basisverordnung) und Nr. 464/2020 (Durchführungsvorschriften). Die Angaben der Kommentierten Fassung der EU-Verordnung Nr. 889/2008 sind nicht mehr gültig.

#### Kapitel 4 Bauliche Anforderungen: Seite 9, Überdachung von Ausläufen

~~Bei Biotierhaltung müssen mindestens 10 % der geforderten Mindestauslauffläche immer unüberdacht bleiben.~~

Bei Biotierhaltung müssen gemäß Runderlass "Überdachung von Freigelände" mindestens 50 % der Mindest-Auslauffläche unüberdacht bleiben.

Ausnahme: In Gebieten mit durchschnittlichen Niederschlagsmengen über 1.200 mm/Jahr müssen mindestens 25 % der Mindest-Auslauffläche unüberdacht bleiben.

**Hinweis:** Die Angaben in diesem Korrekturblatt betreffen ausschließlich die hier angeführten Textstellen im Merkblatt 97, eine Aktualisierung anderer Textstellen wurde nicht vorgenommen. Die Angaben im Korrekturblatt beruhen auf dem technischen Stand zum Herausgabedatum des Korrekturblatts [07.04.2021], die anderen Angaben im Merkblatt 97 beruhen weiterhin auf dem technischen Stand zum Herausgabedatum des Merkblatts [15.11.2018].

Nachträgliche Änderungen der Gesetzeslage bzw. der relevanten Vorgaben sind nicht berücksichtigt. Dieses Korrekturblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können für Redaktions- und Druckfehler und deren Folgen keine Haftung übernehmen.